

Gebührensatzung für die Benutzung des Reitweges der Gemeinde Hasselberg

Auf Grund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 58) und §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl. – H. S. 564) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl. – H. S. 2000 S.2) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom 17.10.2005 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Reitweges der Gemeinde Hasselberg werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühr schließt alle Nebenkosten ein.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist, wer den Reitweg mit einem Pferd benutzt.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entgegennahme der Gebührenplakette.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr ist vor der Nutzung des Reitweges fällig.
- 2) Die Benutzungsgebühr ist in bar während der Öffnungszeiten in den Touristinformationsbüros in Kieholm oder Gelting, gegen Aushändigung einer Gebührenplakette zu entrichten.

§ 5 Bemessung und Höhe der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühren bemessen sich als Tages- oder Jahresgebühren nach der Anzahl der Pferde.
- 2) Die Benutzungsgebühren betragen
 - a) Tagesgebühr ein Pferd 3, - €
 - b) Jahresgebühr ein Pferd 30, - €
- 3) In begründeten Einzelfällen kann die Nutzungsgebühr mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Ausfall von Nutzungszeiten

- 1) Kann die Nutzung des Reitweges aus einem vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Grund nicht in Anspruch genommen werden, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- 2) Hat die Gemeinde den Ausfall der Nutzung des Reitweges zu vertreten, wird die Benutzungsgebühr erstattet.
- 3) Haben weder Gemeinde noch Gebührenpflichtiger den Ausfall der Nutzung des Reitweges zu vertreten, werden 50% der Benutzungsgebühr erstattet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasselberg, den 17.10......2005

Gemeinde Hasselberg



Hans-Heinrich Franke
Bürgermeister



Bekanntmachung am 28. Oktober 2005
"Amtliches Bekanntmachungsblatt" Nr. 20
Seiten 188 / 189
Gelting, den 28. Oktober 2005

